## Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Kammern und Innungen

HV 4268/00

## Risikobeschreibung

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer sowie den im Versicherungsschein bezeichneten Organen und Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittschaden).

Außerdem bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von den bezeichneten Organen und Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

## Besondere Bedingung

In Ergänzung von § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit.